



Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht

(gem. § 7 Abs. 6 der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren)

Bitte senden Sie diesen Antrag zurück an die

Universität Dortmund, Zentrum für Studienangelegenheiten, Emil-Figge-Str. 61, 44227 Dortmund

Matrikelnummer:

Name: _____ Vorname: _____

Tel. tagsüber (für Rückfragen): _____ / _____ E-mail: _____

Ich stelle den Antrag für das WS/SS _____

Ich beantrage, mich vom Studienbeitrag für das o. g. Semester zu befreien, weil ich die folgenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Beitragssatzung alle erfülle:

- Ausländische Staatsangehörigkeit
- Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Bedürftigkeit (setzt voraus, dass das monatlich verfügbare Einkommen im beantragten Semester <585,00 € ist)
- **Keinen Anspruch** auf ein Studienbeitragsdarlehen bei der NRW Bank.

Ich bin bedürftig, weil sich mein monatliches Einkommen im beantragten Semester auf voraussichtlich insgesamt _____ € beläuft.

Bitte beachten Sie unbedingt die HINWEISE ZUR BEDÜRFTIGKEIT und zur DARLEHENSBERECHTIGUNG auf den weiteren Seiten!!

Versicherung an Eides Statt:

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine falsche Versicherung an Eides Statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 156 StGB).

Datum

Unterschrift

Nächste Seite ➔

HINWEISE ZUR BEDÜRFTIGKEIT:

ACHTUNG: Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise zur **Bedürftigkeit** sehr sorgfältig durch! Die von Ihnen gemachten Angaben zu den monatlich verfügbaren Mitteln müssen der Wahrheit entsprechen. Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben führen in Verbindung mit einer Versicherung an Eides Statt nach dem Strafgesetzbuch zu erheblichen strafrechtlichen Folgen!

Eine **Bedürftigkeit** liegt dann vor, wenn die Ihnen **monatlich zur Verfügung stehenden Mittel** unter dem BAföG-Höchstsatz von derzeit 585 € monatlich liegen.

Unter dem Begriff „**Mittel**“ sind nicht nur Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern **alle** zur Verfügung stehenden Mittel zu verstehen (z.B. Unterhalt der Eltern, Mieteinkünfte, Zinseinkünfte, Stipendien).

Dabei ist vom für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden **Nettoeinkommen** auszugehen, von dem keine Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen etc. abgezogen werden dürfen. Lediglich gesetzliche Verbindlichkeiten, also insbesondere Unterhaltsverpflichtungen, die gegenüber minderjährigen Kindern (435 € abzugsfähig) oder gegenüber Ehegatten (480 € abzugsfähig) bestehen, dürfen abgezogen werden.

Wenn Sie über **Vermögen** verfügen, kann oberhalb der Freibetragsgrenze (§§ 27 bis 30 BAföG) eine Bedürftigkeit ausgeschlossen sein. Ein bestehendes Vermögen ist zunächst einzusetzen.

Ihre Bedürftigkeit darf ferner von Ihnen **nicht verschuldet** sein (z.B. durch zu hohen Lebensstandard).

HINWEISE ZUR DARLEHENSBERECHTIGUNG:

Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen:

Es müssen nach § 12 ff. StBAG (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz) die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen gem. § 8 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) erfüllt sein.

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),

3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht,
7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kindern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates oder Euzuropäischen Union der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der BAföG-Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: <http://www.bafoeg.bmbf.de/>

Hiermit erkläre ich, dass ich festgestellt habe, dass ich **keinen Anspruch** auf ein Studienbeitragsdarlehen bei der NRW Bank habe, weil ich die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen gem. § 8 BAföG **nicht erfülle.**

UND/ODER

Ich erkläre, dass ich aus sonstigen Gründen **keinen Anspruch** auf ein Studienbeitragsdarlehen bei der NRW Bank habe.

Versicherung an Eides Statt:

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine falsche Versicherung an Eides Statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 156 StGB).

Datum

Unterschrift